

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 48f BRWO1974 Auflösung

BRWO1974 - Betriebsrats-Wahlordnung 1974

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.06.2021

§ 48f.

Für die Auflösung der Konzernvertretung gelten die § 48a sowie §§ 48c und 48d sinngemäß.

In Kraft seit 01.12.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$